



Nur per E-Mail

Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden

Nachrichtlich:

Referate 23, 34, 61, 62, 64

Bearbeitet von:
Jason Stening

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.25-12231-2-ERI/04
64.13 - 11003 Eritrea/01

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6409

Hannover, den
19.12.2025

Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige bei Erfordernis einer „Reueerklärung“

Bezug: Erlass vom 12.09.2023 - Az.: 63.23-12231-2-ERI/03

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit in Bezug genommenem Erlass habe ich Ihnen eine Handlungsanweisung zum Umgang mit eritreischen Staatsangehörigen für die Beschaffung von Reise- und Ausweisdokumenten gegeben.

Schon damals teilte das Bundesministerium des Innern (BMI) mit, dass keine Anhaltspunkte bekannt seien, dass sich eritreische Staatsangehörige bei Vorsprache in ihrer Auslandsvertretung einer grundsätzlichen Gefahr für Leib und Leben aussetzen. Derartige Erkenntnisse konnten auch in den letzten zwei Jahren nicht gewonnen werden. Vielmehr mehrten sich die Rückmeldungen von Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden, dass eritreische Staatsangehörige problemlos – d. h. ohne Abgabe einer Reueerklärung – Reise- und Ausweisdokumente bei ihrer Auslandsvertretung besorgen konnten.

Aus diesem Grund wird der Bezugserlass aufgehoben und folgende Regelung getroffen:

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 11.10.2022 (Az.: 1 C 9/21) folgend, bleibt die Abgabe einer Reueerklärung weiterhin unzumutbar. Dies gilt unabhängig des Alters, Geschlechts, Aufenthaltszwecks und asylrechtlichen Schutzstatus.

Hinsichtlich der Beschaffung von Pass- und Ausweisdokumenten gilt für eritreische Staatsangehörige jedoch wieder das übliche Verfahren wie für alle anderen Ausländerinnen und Ausländer auch. Personen mit einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung ist im Rahmen **aufenthaltsrechtlicher** Verpflichtungen die Vorsprache bei ihrer Auslandsvertretung grundsätzlich nicht zumutbar.

Für alle anderen Personen, die entweder subsidiären Schutz, Abschiebungsverbote oder keinen asylrechtlichen Schutzstatus innehaben, ist die Vorsprache bei der Auslandsvertretung grundsätzlich zumutbar. Eine Unzumutbarkeit muss im Einzelfall gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde nachweislich geltend gemacht werden. Hier gelten die Regelungen des § 5 Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

In den Fällen, in denen eritreische Staatsangehörige vortragen, dass die Abgabe der Reueerklärung gefordert worden ist, reicht es aus, wenn sie gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde

1. glaubhaft machen, dass sie sich bemüht haben bei der eritreischen Auslandsvertretung vorzusprechen. Vorzugsweise kann dies mithilfe einer Terminbestätigung o. Ä. dargelegt werden. Im Übrigen steht es im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde zu entscheiden, ob der Vortrag des Betroffenen im Einzelfall glaubhaft ist.

Und sie

2. zur Forderung eine Reueerklärung abzugeben, plausibel und ausdrücklich erklären, dass sie die Reueerklärung nicht abgeben wollen.

Im Einzelfall kann die zuständige Ausländerbehörde dann eine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung feststellen.

Zur Erfüllung der Passpflicht kann bei Vorliegen der Voraussetzungen in diesen Fällen ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5 bis 7 AufenthV erteilt werden. Bei eritreischen Staatsangehörigen mit Schutzstatus in Deutschland ist bei der Prüfung der Voraussetzungen das Ermessen nach § 5 Abs. 1 AufenthV auf Null reduziert, wobei die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer bei subsidiär Schutzberechtigten nur dann erlaubt ist, wenn keine Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen (vgl. Art. 25 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU).

In **Einbürgerungsverfahren** ist es auch Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen grundsätzlich zuzumuten, ihre personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu klären, allerdings sollen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden berücksichtigt werden (s.a. TOP 3 C Identitätsklärung der Dienstbesprechung 2019 und Nr. 8.1.3 Rdnr. 45 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz - AH-StAG 2025). Ein Flüchtling, der sich an seinen Herkunftsstaat wendet, um Dokumente zum Nachweis seiner Identität für das Einbürgerungsverfahren zu beschaffen, stellt sich nicht unter den Schutz des Herkunftsstaates, daher rechtfertigt dieses Verhalten auch keinen Widerruf der Anerkennung der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) (zu den Möglichkeiten, geeignete Nachweise zu beschaffen s.a. OVG NRW vom 15.09.2016, Az: 19 A 286/13)

Eritreischen Staatsangehörigen ist im Rahmen der Einbürgerung nach derzeitigter Rechtslage grundsätzlich die Identitätsklärung auf der ersten Stufe nach dem für das Staatsangehörigkeitsrecht auf Grundlage des Urteils des BVerwG vom 23.09.2020 – 1 C 36.19 entwickelte Stufenmodells möglich und zumutbar. Die Zumutbarkeit umfasst auch die Zahlung der Aufbausteuer und die Abgabe der Reueerklärung.

Das Urteil des BVerwG vom 11.10.2022 – 1 C 9/21 betrifft allein die Frage der Zumutbarkeit einer Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer. Das BVerwG stellte daher Grundsätze auf zur Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Unzumutbarkeit in § 5 Abs. 1 AufenthV und nicht zu dem im vorgenannten Stufenmodell verwendeten Begriffs der subjektiven Unzumutbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Julia Rexhausen

(Dieses Dokument wurde elektronisch
erstellt und ist daher nicht unterschrieben.)